



INFORMATION – FREMDÜBERWACHUNG Ausland

Alle verwendeten Konstruktionselemente für Feuerschutzabschlüsse müssen einer güteüberwachten Fertigung entstammen, die auf Grund einschlägiger NORMEN durchzuführen ist.

Um im Bereich der Bauprodukte einheitliche Qualitätsstandards zu schaffen, wurde per Landesgesetz die Einführung des Einbauzeichens ÜA beschlossen. Demnach dürfen oben erwähnte Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind, seit 01.01.2004 nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den in der Baustoffliste ÖA bekannt gemachten Regelwerken entsprechen und das ÜA-Zeichen tragen.

Der Weg zum Überwachungsvertrag – Voraussetzung für das ÜA-Einbauzeichen:

1. Erstprüfung (Prüf- und Klassifizierungsbericht z.B. von der Prüfstelle des IBS) für Systemlieferanten
2. Nachweis über die Gewerbeberechtigung und UID-Nummer
3. Produktionsberechtigung für den Hersteller - ausgestellt vom Systemlieferanten (Lizenzvertrag)
4. Schulung durch den Systemlieferanten
5. Antrag beim IBS auf Abschluss eines Überwachungsvertrages durch den Hersteller
6. Erstinspektion durch IBS
7. Ausstellung des Überwachungsvertrages durch IBS
8. periodische Fremdüberwachung durch IBS

Antrag ÜA-Einbauzeichen:

Mit den positiven Ergebnissen der Erstprüfung, der Erstinspektion / Fremdüberwachung sowie dem Überwachungsvertrag kann der Hersteller bei einer für die Ausstellung eines ÜA-Einbauzeichens befugten Stelle dieses beantragen.

Entsprechend der im Überwachungsvertrag festgelegten Produktionsart führt das IBS in den angegebenen Zyklen die normgemäße Fremdüberwachung durch und teilt deren Ergebnisse bei Bedarf der für die Ausstellung eines ÜA-Einbauzeichens befugten Stelle mit.

Auftrag zur Durchführung der Erstinspektion / Fremdüberwachung:

Für die **Bauftragung** der Inspektionsstelle für Bauprodukte des **IBS - Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung Gesellschaft m.b.H.** eine Erstinspektion / Fremdüberwachung durchzuführen, bitten wir Sie, dieses Schreiben auszufüllen, firmenmäßig zu unterfertigen und mit allen erforderlichen Beilagen per E-Mail an inspektionsstelle@ibs-austria.at zu senden.

Die ab 01. April 2020 geltenden Gebühren betragen (exklusive Umsatzsteuer):

- Erstinspektion / Fremdüberwachung	nach tatsächlichem Aufwand
- Technikerstunde	€ 141,00
- Kilometeraufwand	€ 0,57 pro km
- Neuausstellung eines Überwachungsvertrages	€ 358,00
- Gebühr je bestehendem Vertrag	€ 101,00
- Betreuungsgebühr je bestehender Registrierungsbescheinigung	€ 243,00 pro Jahr (fällig ab Folgejahr der Ausstellung) ab 01. Jänner 2020
- Inspektionsbericht	€ 245,00
- abschließende Feststellung	€ 189,00
- auf Grundlage CE-Inspektionsbericht	
- zusätzliche Spesen (z.B. Hotelkosten, etc.)	nach Aufwand

Abrechnung nach geltenden Gebührensätzen, Anpassung an österreichischen Verbraucherpreisindex





Firmenwortlaut:	
Adresse:	
Telefon:	E-Mail:
Ansprechperson:	
Beilagen*): <input type="radio"/> Nachweis Gewerbeberechtigung <input type="radio"/> UID-Nummer <input type="radio"/> Lizenzvertrag <input type="radio"/> Schulungsbestätigung	

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Ort und Datum

firmenmäßige Zeichnung